

Neue türkische Führerscheine

Mit Wirkung vom 1.1.2016 gibt die Türkei neue Führerscheine heraus. Die neuen Kartenführerscheine entsprechen nicht nur physikalisch, sondern auch inhaltlich den Vorgaben des Anhangs 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr (WÜ)¹ und des Anhangs I der 3. Führerscheinrichtlinie.² *Von Bernd Huppertz*



© derage/fotolia

Weniger Bürokratie für türkische Autofahrer: Bei den seit 1.1.2016 ausgegebenen türkischen Führerscheinen kann in Deutschland auf eine Übersetzung und einen Internationalen Führerschein verzichtet werden

1. Neuer Scheckkartenführerschein

Die auf der Vorder- und Rückseite befindliche Nummerierung ist mit der auf den EU-Führerscheinen identisch. Das Datum, an dem der Führerschein ungültig wird, ist auch hier unter Nr. 4b eingetragen. In Abhängigkeit zur Fahrzeugkategorie beträgt die Geltungsdauer fünf Jahre bei den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE beziehungsweise längstens zehn Jahre bei den Fahrerlaubnisklassen M, A1, A2, A, B1, B, BE, F, G. Die auf der Rückseite aus-

gewiesenen Fahrerlaubnisklassen und die jeweils zugehörigen Symbole entsprechen ebenfalls den Vorgaben des WÜ und der 3. Führerscheinrichtlinie. Einzig die uns bekannte Klasse AM wird hier als Klasse M geführt. Gleichzeitig ist auch der Zuschnitt der Fahrerlaubnisklassen neu geordnet worden. Nach Artikel 75 der neuen Verordnung lehnt sich die Klasseneinteilung an die der 3. Führerscheinrichtlinie an. Zusätzlich werden die Klassen F und G für Traktoren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen erteilt.

bis 31.12.2015	Umfang der Berechtigung (alt)	seit 1.1.2016	Umfang der Berechtigung (neu)
A1	Kleinkraftrad	M	Zweirädrige Kleinkrafträder Dreirädrige Kleinkrafträder Vierrädrige LeichtKfz - jeweils ≤ 50 ccm bzw. 4 kW - jeweils ≤ 45 km/h
		A1	Leichtkrafträder ≤ 125 ccm ≤ 11 kW ≤ 0,1 kW/kg
		A2	Zweirädrige Krafträder ≤ 35 kW ≤ 0,2 kW/kg Dreirädrige Krafträder > 15 kW
A2	Krafttrad	A	Krafttrad
		B1	Vierrädrige LeichtKfz ≤ 15 kW ≤ 400 bzw. 550 kg Leermasse ohne Batteriegewicht
B	Kfz ≤ 8+1 Pers. Minibus ≤ 15+1 Pers. Kleinlaster ≤ 3500 kg zGM	B	Kfz ≤ 3500 kg zGM Fahrzeugkombination ≤ 4250 kg zGM
		C1	Kfz ≤ 7500 kg zGM Fahrzeugkombination ≤ 12t zGM Kfz Klasse B mit Anhänger > 3500 kg zGM Fahrzeugkombination ≤ 12t zGM
		C1E	
C	Lkw	C	Lkw

bis 31.12.2015	Umfang der Berechtigung (alt)	seit 1.1.2016	Umfang der Berechtigung (neu)
		CE	Kfz Klasse C mit Anhänger > 750 kg
		D1	Kfz ≤ 16+1 Pers.
		D1E	Kfz Klasse D mit Anhänger > 750 kg
D	Sattel-Kfz	D	D
		DE	Kfz Klasse D mit Anhänger > 750 kg
E	Bus ≥ 16+1 Pers.		

2. Besitzstandswahrung

Die bisherigen türkischen Führerscheine erteilt bis 31.12.2015 bleiben bis zum 31.12.2020 gültig. Aus diesem Grunde ist hier ein Vergleich (hier: vereinfachte Darstellung) der alten³ mit den neuen Fahrerlaubnisklassen angezeigt.

3. Übersetzung/ Internationaler Führerschein

Die Türkei ist unter anderem dem Übereinkommen über den Straßenverkehr (WÜ)⁴ beigetreten. Sie ist jedoch nicht Mitglied der EU.

Nach § 29 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dürfen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik grundsätzlich im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge führen. Dabei ist ihre Fahrerlaubnis durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein nachzuweisen. Ausländische nationale

Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR [...] ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 WÜ entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet (§ 29 Abs. 1 Satz 2 FeV).

Die bis 31.12.2015 von der Türkei ausgestellten Führerscheine entsprachen nicht den vorgenannten Bedingungen mit der Folge, dass für sie eine Übersetzung oder ein zusätzlicher Internationaler Führerschein vonnöten war und bei Vorlage entsprechender alter Führerscheine auch weiterhin vonnöten ist.

Die seit 1.1.2016 ausgegebenen Führerscheine entsprechen nunmehr Anhang 6 WÜ mit der Folge, dass hier auf eine Übersetzung und einen Internationalen Führerschein verzichtet werden kann.⁵

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat seinen türkischen oder auch den Internationalen Führerschein mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 FeV).⁶ Führt der Betreffende seinen türkischen oder Internationalen Führerschein nicht mit, entfällt dadurch seine Fahrberechtigung allerdings nicht, denn diese ergibt sich weiterhin aus seiner Fahrerlaubnis, auch wenn er das zugehörige Dokument nicht vorweisen kann.⁷

Ablauf dieser Sechs-Monats-Frist. Er muss dann eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben⁸ (vulgo: er muss seinen Führerschein – altes und neues Muster – umschreiben lassen). §§

4. Umschreibung

Begründet der Inhaber einer türkischen Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, besteht seine Fahrberechtigung noch sechs Monate (§ 29 Abs. 1 Satz 4 FeV). Da die Türkei kein Mitgliedstaat der EU ist, endet die Befugnis des Inhabers der türkischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kfz im Inland mit



Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

1. Vom 8.11.1968 [BGBl. II (1977), S. 811]
2. Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EU vom 30.12.2006 L 40, 18)
3. Nach Kirchner, Führerscheine der Welt (Losebl.), „Türkei“
4. Beitritt 22.01.2013 (vgl. die United Nations Treaty Collection)
5. MüKoStVR-Hahn/Kalus, 1. Aufl. 2016, Rn. 25 zu § 29 FeV
6. MüKoStVR-Huppertz, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 42 zu § 4 FeV
7. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, Rn. 12 zu § 29 FeV
8. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 7), Rn. 10 zu § 29 FeV; Kalus in Bachmeier/Müller/Starkgraff, Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2014, Rn. 4 zu § 29 FeV